
SR Webinar

Die besonders schweren Fälle und der Versuch Fälle

Sabine Tofahrn



Der folternde Polizist

G hat einen 11 jährigen Jungen zunächst in seine Gewalt gebracht und dann getötet, um bei den Eltern, denen er den Tod verschweigt, Lösegeld zu erpressen. Bei der Abholung des Geldes wird er beobachtet und da er sich inzwischen, obgleich ansonsten mittellos, einen teuren Wagen gekauft hat, konzentrieren sich die Ermittlungen auf G. Er wird festgenommen und umfangreich befragt. Dem ermittelnden Beamten D geht es vor allem darum, den Aufenthaltsort des Kindes zu erfahren, von dem er annimmt, dass es noch lebe, sich aber in großer Gefahr befinde. Nachdem G die Beamten durch seine Aussage mehrfach fehlgeleitet hat, entschließt sich D, dem G Folter anzudrohen, was auch geschieht. Die Androhung der Folter ist gem. Art. 1 und 104 I 2 GG sowie Art. 3 EMRK gesetzeswidrig.

Strafbarkeit des D gem. § 240 StGB?



Dumm gelaufen

A und B wollen nachts in eine Gaststätte einsteigen und alles Stehlenswerte mitnehmen. Während B Schmiere steht, versucht A mit einem Teppichmesser und einem Schraubendreher die Bleifassung eines Butzenfensters abzulösen und dann das Fenster aufzustemmen.

Während er noch zugange ist, erscheint jedoch die Polizei und setzt A und B fest.

Strafbarkeit des A gem. §§ 242, 243 I Nr. 1, 22, 23?



Der gierige Betreuer

A ist vom Gericht zum Betreuer der an einem hirnorganischen Psychosyndrom leidenden B bestellt worden. Er beabsichtigt, sich das im Eigentum der B stehende Grundstück günstig selber unter den Nagel zu reißen. Zu diesem Zweck schließt er mit der S, die als „Strohfrau“ für in agiert, einen notariellen Kaufvertrag. Dabei wird ein Kaufpreis in Höhe von 38.000 € vereinbart. Tatsächlich ist das Grundstück aber mindestens 347.000 € wert.

Nachdem zugunsten der S eine Vormerkung eingetragen worden ist, fällt das Vorgehen des A auf. Strafbarkeit des A gem. § 266?



Die Verandatüre

A greift durch ein auf Kipp stehendes Fenster eines Wohnhauses und löst die am oberen Fensterrahmen angebrachte Verriegelungsschiene, wodurch er das Fenster weiter nach hinten kippen kann. Auf diese Weise ist es ihm nun möglich, den Griff der danebenliegenden Verandatüre zu erreichen und umzulegen. Durch die geöffnete Türe betritt er sodann das Haus, nimmt Alkoholika an sich und verschwindet wieder.

Strafbarkeit des A gem. §§ 242 I, 244 I Nr. 3 iVm IV oder §§ 242 I, 243 I Nr. 1?



Das verschlossene Behältnis

Die in einer Postfiliale angestellte A bittet einen Kollegen K, für sie am Schalter einzuspringen. Diesen Moment nutzt sie aus, um unbeobachtet den in der offenen Kasse am Schalter des K liegenden Schlüssel zum Haupttresor an sich zu nehmen. Mit diesem Schlüssel öffnet A den Tresor, entnimmt 113.000 € und flüchtet.

Strafbarkeit der A gem. §§ 242 I, 243 I Nr. 2?



Die Sicherungsspinne

A will in einem Elektronikfachmarkt ein Tablett entwenden, um dessen Verpackung eine Sicherungsspinne gespannt ist. Diese löst entweder beim Durchtrennen der Drähte oder aber beim Verlassen des Geschäfts ein Alarmsignal aus. A entfernt mittels einer Skalpellklinge die Sicherungsspinne und steckt das Tablett unter sein T-Shirt und verlässt das Geschäft. Ein Alarm wird nicht ausgelöst, da die Sicherungsspinne wohl nicht funktionierte.

Strafbarkeit des A gem. §§ 242 I , 243 I Nr. 2?



Der praktische Auflieger

A hat sich mit 3 weiteren Tätern zusammengeschlossen, um regelmäßig Waren aus Frachtcontainern zu entwenden. Zur Umsetzung einer dieser Taten hängen sie am Tag einen leeren Auflieger an ihre Zugmaschine an und benutzen diesen in der Folge, um die erbeuteten Paletten mit Duschgel transportieren zu können. Später stellen sie den Auflieger, den sie mit einem zuvor ebenfalls gestohlenen Kennzeichen versehen haben, in Hamburg ab, wo er erst elf Monate später wieder gefunden werden wird.

Strafbarkeit des A gem. §§ 242, 243 I Nr. 3 in Bezug auf den Auflieger?